Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1567
08. 04. 82

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. April 1982 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Broll** (CDU/CSU)

Welche anderen Staaten außer der Schweiz gewähren ebenfalls nicht das Recht zu Wahlen für ausländische parlamentarische Vertretungen innerhalb ihres Gebiets (siehe dazu Antwort der Bundesregierung in Drucksache 9/1381 auf die Frage 6 in Drucksache 9/1311)?

Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 5. April

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen gewährt in Europa außer der Bundesrepublik Deutschland nur die Schweiz nicht das Recht zu Wahlen für ausländische parlamentarische Körperschaften auf ihrem Staatsgebiet.

2. Abgeordneter **Würzbach** (CDU/CSU)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten zum Wartime Host Nation Support zu unterzeichnen?

Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 6. April

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg ist für den 15. April 1982 vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

3. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Sieht die Bundesregierung – wenn ja, in welcher Weise – die Möglichkeit, das Verbot der Durchführung paramilitärischer Ausbildung beispielsweise in sogenannten Wehrsportgruppen oder anderen, in ähnlichem Geist arbeitenden Jugendgruppen bzw. sonstigen Vereinen gesetzlich zu verankern und damit die Ausbildung an Waffen auf staatlich organisierte bzw. überwachte Veranstaltungen zu begrenzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 2. April

Jede Betätigung mit Waffen, also auch die von sogenannten Wehrsportgruppen und ähnlichen Vereinigungen, unterliegt staatlicher Überwachung. Hierbei ist gleichgültig, ob die Schußwaffen in der Öffentlichkeit mitgeführt werden oder ob mit Schußwaffen außerhalb oder innerhalb von Schießstätten geschossen wird. In allen Fällen ist eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Außerdem wird geprüft, ob für das Führen einer Schußwaffe oder für das Schießen außerhalb einer Schießstätte ein berechtigtes Bedürfnis zu erkennen ist. Die Erlaubnis zum Schießen ist darüber hinaus, soweit erforderlich, mit Auflagen zu verbinden. Schließlich sind Lehrgänge zur Ausbildung der kampfmäßigen Verteidigung mit Schußwaffen oder Schießübungen dieser Art (Combatschießen) der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Zur Teilnahme am Combat-

schießen dürfen nur Personen zugelassen werden, die nach den waffenrechtlichen Bestimmungen zum Führen einer Schußwaffe in der Öffentlichkeit, in Ausnahmefällen auch solche, die wegen ihrer persönlichen Gefährdung zum Besitz einer Schußwaffe berechtigt sind. Die Behörde kann die Durchführung des Combatschießens verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Veranstalter oder die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

Außerdem kommen gegen die Betätigung sogenannter Wehrsportgruppen Maßnahmen nach dem Versammlungsgesetz, dem Vereinsgesetz und dem Strafgesetzbuch in Betracht.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die erwähnten Bestimmungen auch gezielt umgangen werden können, z. B. durch die Verwendung von Waffenattrappen. Trotzdem hält sie wegen der Schwierigkeit, den Begriff „Paramilitärische Ausbildung" durch eine gesetzliche Definition hinreichend klar zu bestimmen und einzugrenzen, die Schaffung eines ausdrücklichen Verbots nicht für zweckmäßig.

4. Abgeordneter **Dr. Miltner** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Hinweise darauf, daß Pressemeldungen zutreffen, die rechtsextreme „Spanische Militärische Union" (UME) erhalte Geld von politischen Gruppen aus der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 31. März

Die Bundesregierung beobachtet die Beziehungen deutscher rechtsextremistischer Organisationen zum ausländischen Rechtsextremismus sorgfältig. Hinweise, die erstmals durch den Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13. März 1982 bestätigen, die UME erhalte Geld von politischen Gruppen aus der Bundesrepublik Deutschland, liegen ihr nicht vor.

5. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Wann ist mit dem Erlaß einer Verordnung über das Berufsbild des Klärwärters zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 2. April

Die Berufsausbildung zum Facharbeiter auf Kläranlagen und in Wasserwerken sowie auf Abfallbehandlungsanlagen wird als Ausbildungsgang im dualen System nach § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes geregelt. Das erfordert für die praktische Ausbildung im Betrieb einen Ausbildungsrahmenplan und für den Unterricht in der Berufsschule einen Rahmenlehrplan, der von den Kultusministern der Länder zu erlassen ist. Diese Ordnungsmittel für die Ausbildung werden von Sachverständigen des Bundes und der Länder erarbeitet. Es wird angestrebt, diese Erarbeitung im Jahr 1982 zum Abschluß zu bringen. Die Ausbildungsordnung könnte dann im ersten Vierteljahr 1983 verkündet werden.

6. Abgeordneter **Dr. Kübler** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß das erst jüngst vom Bundesgesundheitsamt für Unkrautvernichtungsmittel verbotene TCDD, das sogenannte Seveso-Gift, in Stromumspannstationen, die mit der Flüssigkeit Perchlorbiphenyl (PCB) isoliert und gekühlt werden, verwandt wird, und welche Folgerungen für mögliche Umweltgefahren zieht die Bundesregierung daraus?

7. Abgeordneter **Dr. Kübler** (SPD)

Ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, auch hier ein Verbot auszusprechen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 5. April

Polychlorierte Biphenyle (PCB), die unter dem Markennamen Clophen oder Ascarel bekannt sind, werden als Kühlflüssigkeit in Verteiler- und Mittelleistungsformatoren eingesetzt. Wegen mangelnder Brennfähigkeit bei gleichzeitiger Durchschlagsfestigkeit von PCB können in den mit PCB gefüllten Transformatoren keine Brände, z. B. infolge Durchschlags, entstehen. Insbesondere diese Eigenschaften des PCB bedingen die gute Eignung des Stoffs für den Einsatz in Transformatoren.

Entsteht in der Nähe eines mit PCB gefüllten Transformators ein Brand, so kann bei lange einwirkenden hohen Temperaturen auch der Transformator erfaßt werden. Wird dabei PCB in den Brand mit einbezogen, so entstehen Zersetzungsprodukte. Diese können unter besonderen Bedingungen in geringen Mengen auch das als sogenanntes „Seveso-Gift" bekannte TCDD enthalten.

Seit Beginn der 50er Jahre sind neben einem Kondensatorbrand zwei Fälle bekannt geworden, bei denen PCB aus Transformatoren in einen Umgebungsbrand geraten ist; Erkrankungen exponierter Personen wurden dabei nicht festgestellt. TCDD ist auch in Spuren in den 2,4,5-T-haltigen Pflanzenschutzmitteln enthalten, deren Zulassung die biologische Bundesanstalt vor kurzem widerrufen hat.

Um eine Gefährdung von Transformatoren durch Brände zu vermeiden, ist die Einhaltung der entsprechenden baurechtlichen Vorschriften und elektrotechnischen Schutzbestimmungen erforderlich. Insbesondere muß in den Fällen, in denen die Aufstellung von Transformatoren im Freien mit den erforderlichen Schutzabständen nicht möglich ist, die Unterbringung in Räumen mit besonderen Schutzanforderungen erfolgen.

Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob die Substitutionsprodukte für PCB für den Einsatz in Transformatoren soweit geeignet sind, daß bei neuen Transformatoren künftig auf PCB verzichtet werden kann. Die nach den Brandschutzvorschriften geforderte Nichtbrennbarkeit wird nach bisher vorliegenden Informationen von anderen Kühlflüssigkeiten nicht erreicht.

Ein sofortiger allgemeiner Ersatz von PCB in bestehenden Transformatoren würde überdies schwierige Probleme der schadlosen Beseitigung von PCB aufwerfen.

Aus den genannten Gründen liegen die Möglichkeiten zu einer sofortigen und wirksamen Abwehr möglicher Umweltgefahren durch das Entstehen hochtoxischer Stoffe im Fall von Bränden in der Einhaltung der entsprechenden baurechtlichen Vorschriften und der elektrotechnischen Schutzbestimmungen.

8. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Trifft es zu, daß die deutsche Automobilindustrie für den Export immer noch Kraftfahrzeuge mit schadstoffärmerem Antrieb produziert als für den deutschen Binnenmarkt, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die deutsche Automobilindustrie zu veranlassen, auch für den deutschen Binnenmarkt die nach den gegenwärtigen Möglichkeiten schadstoffärmsten Fahrzeugantriebe herzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 5. April

Die von der deutschen Automobilindustrie exportierten Kraftfahrzeuge werden hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens so ausgelegt, daß sie die im jeweiligen Empfängerland gültigen umweltrechtlichen Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch für Länder – wie für USA und Japan – in

denen schärfere Abgasgrenzwerte als in den Europäischen Gemeinschaften gelten. In den genannten beiden Ländern wird die Einhaltung der Abgasgrenzwerte durch technische Mittel erreicht, die für die Neufahrzeuge zur Verfügung stehendes bleifreies Benzin zur Voraussetzung haben. Diese Voraussetzungen sind für den europäischen Markt (Einsatz hochoktaniger Mischkomponenten für das Gesamtangebot bleiarmen Benzins, Raffinerie- und Vertriebsstruktur) auf absehbare Zeit nicht gegeben.

Die Bundesregierung hebt daher mit ihrer Strategie zur Schadstoffminderung im Abgas insbesondere auf Maßnahmen am Kraftfahrzeug ab, wobei die Ziele der Verbrauchsminderung gleichzeitig berücksichtigt werden sollen. Sie hat bereits in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 deutlich gemacht, daß es zu ihren Zielen einer wirksamen Umweltpolitik gehört, die Grenzwerte für die Schadstoffe aus Kraftfahrzeugen herabzusetzen. Die notwendigen Vorarbeiten sind im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) und den Europäischen Gemeinschaften durch Vorlage entsprechender deutscher Vorschläge zur weiteren erheblichen Absenkung der Grenzwerte eingeleitet.

Darüber hinaus bemüht sich die Bundesregierung, in Gesprächen mit der deutschen Automobilindustrie und mit den Importeuren von Kraftfahrzeugen auf freiwilliger Basis eine weitere Verbesserung des Emissionsverhaltens der in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Fahrzeuge zu erreichen. In einem ersten Gespräch des Bundesinnenministers, des Bundeswirtschaftsministers und des Bundesverkehrsministers am 31. Juli 1981 mit Spitzenvertretern der deutschen Automobilfirmen hat die Automobilindustrie insbesondere zugesagt,

- weiterhin die Schadstoffmengen der Personenkraftwagen-Abgase stufenweise freiwillig entsprechend der ECE-Regelung Nr. 15, Serie 04, um etwa 20 v. H. zu verringern,
- die Kraftfahrzeuge mit dem Ziel weiterzuentwickeln, die Schadstoffmengen in Kraftfahrzeugabgasen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zusätzlicher Kraftstoffeinsparungen noch weiter abzusenken und
- verstärkt Umwelt/Energie-Pakete als Sonderausstattung zum Umweltschutz und zur Kraftstoffeinsparung anzubieten.

In nächster Zeit wird ein erneutes Gespräch mit der Automobilindustrie über Möglichkeiten einer weiteren Schadstoffabsenkung stattfinden.

Die Bundesregierung erwartet, daß auf Grund ihrer verschiedenen Initiativen in absehbarer Zeit auch in den Europäischen Gemeinschaften Abgasgrenzwerte eingehalten werden, die mit den Anforderungen in den genannten Exportländern vergleichbar sind.

9. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Wie hoch ist derzeit der gesetzlich vorgeschriebene Höchstanteil von Phosphaten in Waschmitteln, werden diese Höchstmengen von der Waschmittelindustrie praktisch auch ausgeschöpft?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 5. April

Die Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln sind in der Phosphathöchstmengenverordnung vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 664) vorgeschrieben. Die Werte unterscheiden sich je nach Anwendungsbereich der Produkte und je nach Wasserhärtebereich. Die Produkte zur Anwendung im Haushalt wurden unterteilt in vier Gruppen (alle Waschtemperaturen; bis 60° C; Spezial-/Feinwaschmittel; Vorwaschmittel), die Produkte zur Verwendung in Wäschereien in drei Gruppen (Vor-/Alleinwaschmittel; Spezial-/Bund-/Feinwaschmittel; Vorwaschmittel). Da für die Belastung der Gewässer mit Phosphaten aus Wasch- und Reinigungsmitteln weniger der prozentuale Phosphatgehalt der Produkte, sondern vielmehr die je Waschgang insgesamt verwendete Menge an Waschmitteln und damit an Phosphaten entschei-

dend ist, wurden die Höchstmengen in der Verordnung unter Berücksichtigung der von Produkt zu Produkt unterschiedlichen Dosierungsempfehlungen festgelegt. Eine zahlenmäßige Beantwortung der Frage nach den Höchstanteilen ist also nicht möglich, da sowohl hochkonzentrierte Produkte mit jeweils kleinen Anwendungsmengen als auch mit Füllstoffen „verdünnte" Produkte mit jeweils großen Anwendungsmengen zugelassen sind. Die Phosphathöchstmengen wurden so bemessen, daß durch die am 1. Oktober 1981 wirksam gewordene 1. Reduktionsstufe je nach Produkttyp bis zu ca. 25 v. H. und durch die am 1. Januar 1984 wirksam werdende 2. Reduktionsstufe je nach Produkttyp bis zu 50 v. H. weniger Phosphatverbrauch erwartet wird.

Nach den bisher bekanntgewordenen Beobachtungen werden die Werte der 1. Reduktionsstufe in der Regel deutlich unterschritten; verschiedene Produkte erfüllen bereits jetzt die Werte der 2. Reduktionsstufe. Bezüglich des bisher zu beobachtenden Erfolgs verweise ich auf meine Antwort zur Anfrage des Abgeordneten Repnik vom 15. Februar 1982 (Drucksache 9/1379, Seite 6).

10. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Höchstmengen weiter zu senken?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 5. April

Die weitere Senkung der Phosphathöchstmengen hängt von der Fortentwicklung der geeigneten Phosphatersatzstoffe oder anderer geeigneter Waschmittelformulierungen ab. Sobald solche Produkte im ausreichenden Maß zur Verfügung stehen, die eine weitere deutliche Senkung der Werte ermöglichen, wird die Bundesregierung eine entsprechende Novellierung der Phosphathöchstmengenverordnung anstreben. Langfristiges Ziel ist die grundsätzliche Phosphatfreiheit von Waschmitteln.

11. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen)** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß in dem von der EG-Kommission vorgelegten Entwurf eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982 bis 1986) – bei allen begrüßenswerten Verbesserungen – wichtige Umweltbereiche keine oder nur eine unzureichende Beachtung finden wie insbesondere Umweltprobleme, die durch Kraftfahrzeuge verursacht werden (Maßnahmen werden gar nicht vorgesehen, lediglich eine Reihe von Untersuchungen), Bekämpfung der Gefahren auf dem Bodenschutz (konzeptionelle Ansätze fehlen) bzw. wichtige Einzelprobleme wie Asbest und Verpackungen, und wird sie sich im Rat dafür einsetzen, daß Maßnahmen zur Bekämpfung dieser und weiterer Umweltprobleme in das Aktionsprogramm aufgenommen werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 5. April

Der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegte Vorschlag für ein Drittes Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft geht davon aus, daß die beiden vorangehenden Aktionsprogramme aus den Jahren 1973 und 1977 weiter zu entwickeln und durchzuführen sind. Im Dritten Programm wird deshalb weitgehend auf die Aufzählung von Einzelaktionen und von einzelnen Schadstoffen verzichtet.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß bestimmte Bereiche wegen ihrer hohen umweltpolitischen Priorität im Programm oder in der Entschließung, mit der das Programm verabschiedet werden

soll, ausdrücklich hervorgehoben werden müßten. Zu diesen Bereichen gehören die Verringerung der Kraftfahrzeugemissionen (Abgas und Lärm), die Abfallwirtschaft einschließlich der Verpackungsprobleme sowie die Asbestproblematik. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß beim Rat und bei der Kommission bereits auf der Grundlage der vorangegangenen Programme Regelungen beraten werden über

- den Schutz von Arbeitnehmern gegen Asbest
- Verwendungsbeschränkungen für Asbest
- Emissionsbeschränkungen für Asbest
- Getränkeverpackungen.

Der Gedanke des Bodenschutzes steckt im Ansatz in Kapitel „Entwicklung einer umfassenden Strategie" des Programmvorschlags. Die Bundesregierung mißt diesem Bereich hohe Bedeutung bei, die auch in dem Programm reflektiert werden sollte.

Die Vorstellungen der Bundesregierung über prioritäre Aktionen sind in der Ratstagung der Umweltminister am 3. Dezember 1981 von Bundesminister Baum nachdrücklich vorgetragen worden.

Die Beratungen über den Programmvorschlag auf Arbeitsebene werden jetzt aufgenommen.

12. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen)** (FDP)

Ist die Bundesregierung mit mir ferner der Auffassung, daß in den von der EG-Kommission vorgelegten Entwurf auch konkrete Aktionen zur Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee unter Berücksichtigung der Empfehlungen des im Auftrag der Bundesregierung erstellten Nordseegutachtens aufzunehmen sind, und wird die Bundesregierung auch insofern im Rat auf eine entsprechende Ergänzung des Umweltaktionsprogramms drängen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 5. April

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß in dem Entwurf eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982 bis 1986) auch konkrete Aktionen zur Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee aufgenommen werden sollten.

Angesichts der Gefahren, die der Nordsee etwa durch die Verschmutzung vom Lande aus, durch die Verklappung von Abfällen und durch Tankerunfälle drohen, reicht es nicht aus, wenn der Entwurf in Nummer 20 lediglich davon spricht, daß die Kommission der EG ihre Aktion zugunsten des Schutzes der Nordsee intensivieren wird.

Die Bundesregierung wird bei der Beratung auf eine Ergänzung des Entwurfs im Rahmen der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften dringen. Hierbei werden die Empfehlungen des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen im Sondergutachten „Umweltprobleme der Nordsee" wichtige Anhaltspunkte liefern können. Das Gutachten ist derzeit Gegenstand von Beratungen in einer hierfür von der Umweltministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder.

13. Abgeordneter **Jäger (Wangen)** (CDU/CSU)

Ist angesichts des öffentlichen Bekenntnisses des Verlegers Rolf Schulz in einer Illustrierten, mit Rücksicht auf den auf sein Wohn- und Verlagshaus verübten Anschlag und mit Rücksicht auf Drohbriefe auf die Herausgabe der Memoiren des verstorbenen jugoslawischen Staatschefs Tito zu verzichten, das Grundrecht der Informationsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland noch gewährleistet, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu verhindern, daß Veröffentlichungen von hohem zeitgeschichtlichen Interesse mittels Morddrohungen unterbunden werden können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 7. April

Der von Ihnen erwähnten Pressemeldung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 9. August 1981 explodierte am Gebäude des Rolf S. Schulze-Verlags in Starnberg eine Sprengladung und verursachte hohen Sachschaden. In den folgenden Tagen gingen beim dpa-Büro Stuttgart Anrufe ein, in denen sich der Anrufer als Sprecher einer „Kroatischen Revolutionären Zelle, Abteilung Bruno Busic" meldete und an den Verleger Rolf Schulz appellierte, kein Buch über Tito herauszugeben, andernfalls ein Anschlag gegen seine Wohnung durchgeführt werde. Außerdem traf bei dpa Stuttgart ein sogenannter Bekennerbrief ein. Als mutmaßlicher Täter wurde am vierten Tag nach dem Anschlag ein Exiljugoslawe verhaftet. Das Ermittlungverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Über eine erneute Bedrohung liegen weder dem Bundeskriminalamt noch dem zuständigen Landeskriminalamt München Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung hält diesen Vorgang nicht für geeignet, Zweifel daran zu begründen, daß die Wahrnehmung der Grundrechte des Artikels 5 GG in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet ist. Ein absoluter Schutz vor kriminellen Aktionen und Drohungen ist nicht möglich. Die Bundesregierung hat immer wieder betont, daß sie die Bekämpfung terroristischer und anderer Gewalttaten als eine vordringliche Aufgabe ansieht, unabhängig davon, wer der Urheber ist (vergleiche zuletzt Antwort auf die Frage des Abgeordneten Dr. Spöri in der 82. Sitzung des Deutschen Bundestags am 3. Februar 1982, Bundestags-Protokoll Seite 4885). Der vorliegende Fall ist ein gutes Beispiel dafür, daß die Sicherheitsbehörden gegen derartige Gewalttäter mit Erfolg vorgehen.

14. Abgeordneter **Handlos** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß beim Bundesgrenzschutz (BGS) erneut Einsparungen geplant sind, und wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf den BGS-Standort Deggendorf?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 5. April

Organisatorische Eingriffe in den Bundesgrenzschutz (BGS) könnten dann notwendig werden, wenn der Deutsche Bundestag im Rahmen des Haushalts 1983 oder späterer Haushalte weitere Stellenkürzungen beschließen sollte. In einem solchen Fall könnten bei einer Prüfung der unvermeidlichen Folgemaßnahmen nicht von vornherein einzelne Standorte ausgeklammert werden.

15. Abgeordneter **Handlos** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, auf Grund des immer bedrohlicher werdenden Tannen- und Fichtensterbens in der Bundesrepublik Deutschland, und hier wiederum insbesondere im Bayerischen Wald, die TA Luft dahin gehend zu ändern, daß die Bestimmungen über SO_2 drastisch geändert werden, um so den Säuregehalt im Regen entsprechend zu reduzieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 6. April

Die Ursachen für das sogenannte Fichten- und Tannensterben sind insofern sehr komplexer Natur, als vermutlich mehrere Ursachenbereiche zusammenwirken, wie

- Späteinwirkungen von Trockenjahren
- langfristige Klimaveränderungen
- Wassermangel durch Grundwasserabsenkungen

- tierische und pflanzliche Schadenserreger
- Rauchschäden
- unzureichende waldbauliche Methoden und Nutzungsarten
- saure Niederschläge, vor allem infolge der Wirkung von Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden, die zu einem großen Teil aus grenzüberschreitendem Transport von Schadstoffen herrühren.

Obwohl also der Umfang, mit dem saure Niederschläge an dem genannten Baumsterben beteiligt sind, zur Zeit nicht genau bestimmt werden kann, bin ich der Auffassung, daß vorsorglich Maßnahmen getroffen werden müssen. Diese müssen an der Quelle der Luftverunreinigung ansetzen, das heißt, bei den Emissionsstellen für Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden. Die derzeit in Beratung befindliche Novelle zur TA Luft befaßt sich schwerpunktmäßig mit allgemeinen Grundsätzen, der Ermittlung und Beurteilung der Immissionen sowie mit Emissionsgrenzwerten für karzinogene Stoffe. Erst in einer weiteren Novelle der TA Luft, die nach Abschluß der derzeitigen in Angriff genommen wird, soll die Anpassung der Vorschriften über die Begrenzung der Emissionen an den Stand der Technik erfolgen. Im Vorgriff auf die Überarbeitung wird im Bundesinnenministerium derzeit eine Verordnung über Großfeuerungsanlagen, die Hauptemittenten der genannten Schadstoffe sind, mit Nachdruck vorbereitet. Darin ist eine Begrenzung des Auswurfs an Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden vorgesehen. Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, daß darin — in Abstimmung mit den Ländern — auch eine Regelung für Altanlagen aufgenommen werden soll.

Eine Begrenzung der Stickoxide in Autoabgasen hat die Bundesregierung der EG vorgeschlagen; über Maßnahmen, die in die gleiche Richtung gehen, verhandeln der Bundesverkehrsminister, der Bundeswirtschaftsminister und der Bundesinnenminister zur Zeit mit der Autoindustrie.

16. Abgeordneter **Jung (Kandel)** (FDP)

Trifft es zu, daß die Landesregierung des Saarlandes beabsichtigt, in Bexbach ein Kohlekraftwerk ohne eine dem modernen Stand der Technik entsprechende Rauchgasentschwefelungsanlage zu bauen und angeblich aus Rentabilitätsgründen bereit ist, durch den jährlich zu erwartenden Niederschlag von ca. 8000 Tonnen Schwefeldioxid für die Waldgebiete des Hunsrücks und der Pfalz schwersten ökologischen Schaden in Kauf zu nehmen, und wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf die Landesregierung des Saarlandes dahin gehend einzuwirken, daß mögliche Umweltbelastungen eines solchen Kohlekraftwerks auf ein vertretbares Maß — das heißt, bei Schwefeldioxid 400 Milligramm bis 650 Milligramm pro Kubikmeter — verringert werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 6. April

Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Landesbehörden. Nach § 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn — neben anderen Voraussetzungen — Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Maßgeblich ist also der Stand der Technik, in den eine Vielzahl von Einzelkriterien (Wirksamkeit der emissionsmindernden Anlage, Anlagen-Sicherheit, Energieaufwand, Erzeugung anderer Emissionen unter anderem) eingehen. Kostengesichtspunkte spielen dabei grundsätzlich keine Rolle. Zu beachten ist allerdings in diesem Zusammenhang der mit Verfassungsrang ausgestattete allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Die derzeit gültige Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 28. August 1974, die die Genehmigungsbehörden zu beachten haben, enthält nicht ausdrücklich eine Festsetzung des Emissionsgrenzwerts von 650 mg/m^3, jedoch heißt es dort unter Nr. 3.1.1.4:

> „Emissionen an Schwefeldioxid im Abgas aus Feuerungsanlagen für Kohle sind soweit wie möglich zu begrenzen; bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 4 TJ/h insbesondere durch Verwendung schwefelarmer Steinkohle (Massengehalt = 1 v. H.), bei Feuerungsanlagen mit einer höchsten Feuerungswärmeleistung von 4 TJ/h und mehr auch durch Entschwefelung der Abgase (bei Abgasen läßt sich eine Entschwefelung von über 80 v. H. erreichen)."

Nach Auffassung des Bundesinnenministers ergibt sich bei sachgerechter Anwendung dieser Vorschrift ein Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid von höchstens 650 mg/m^3. Dieser Auffassung haben sich die Umweltminister von Bund und Ländern angeschlossen, indem sie am 8. Februar 1980 beschlossen, Kraftwerke mit einer installierten Leistung größer als 175 MWel nur mit der Auflage einer Schwefeldioxidbegrenzung von 650 mg je Normalkubikmeter Abgas genehmigen zu lassen.

Die Bemühungen des Bundesinnenministers, die Emissionen des Kohlekraftwerks Bexbach entsprechend dieser Konkretisierung der TA Luft zu begrenzen, reichen bis in die Jahre 1979/1980 zurück. Nachdem hier bekannt geworden war, daß das Oberbergamt Saarbrücken mit Vorbescheid vom 16. November 1978 dem Kraftwerksbetreiber für die erste Ausbaustufe eine Schwefeldioxidkonzentration von 1540 mg je Kubikmeter Abgas und in der Endausbaustufe von 850 mg je Kubikmeter Abgas zugebilligt hatte, ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlands mit Schreiben vom 31. August 1979 darauf hingewiesen worden, daß lediglich ein Emissionsgrenzwert von 650 mg Schwefeldioxid je Kubikmeter Abgas in Übereinstimmung mit der TA Luft dem Stand der Technik entspricht. Im November 1980 hat der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlands in Aussicht gestellt, die Frage der Emissionsbegrenzung für Schwefeldioxid beim Kraftwerk Bexbach zu überprüfen, sobald die Entscheidung über die Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Rauchgasentschwefelungsanlage ansteht. Soweit mir bekannt ist, wurde die Prüfung noch nicht abgeschlossen, jedoch besteht offenbar die Absicht, es bei der im Vorbescheid festgelegten Emissionskonzentration zu belassen.

Inzwischen habe ich den Wirtschaftsminister des Saarlands angeschrieben und ihn gebeten, die getroffene Entscheidung zu revidieren.

Darüber hinaus wird derzeit zusammen mit dem Bundesfinanzminister geprüft, welche Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Geschäftsleitung der Betreiber des Kraftwerks Bexbach gibt, ungeachtet der Rechtslage eine Verminderung der Emission im Einvernehmen mit dem Betreiber durchzusetzen.

17. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Welche Vor- und Nachteile sieht die Bundesregierung in der Einführung der Sommerzeit, und wie hoch bewertet sie die Gewinne bzw. Verluste, die der deutschen Volkswirtschaft insgesamt durch die Einführung entstehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 6. April

1. Die Einführung der Sommerzeit in der Bundesrepublik Deutschland vermeidet eine Abweichung in der Stundenzählung zwischen ihr und ihren Nachbarstaaten, von denen die westlichen schon mehrere Jahre länger die Sommerzeit verwenden und dabei verbleiben wollen. Eine Stellung der Bundesrepublik Deutschland als mitteleuropäische Zeitinsel hätte weithin fühlbare und unabwendbare Schwierigkeiten bei allen grenzüberschreitenden Verkehrs-, Wirtschafts- und Kommunikationsverbindungen und -beziehungen herbeigeführt. Damit wären,

für weitere Kreise unserer Bevölkerung, Belastungen in unvertretbarem Ausmaß geschaffen worden; zu berücksichtigen ist auch das politische Interesse an möglichster Leichtigkeit des Verkehrs zwischen allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

In der Erhaltung der Zeiteinheit in Europa ist der wesentlichste Vorteil der Einführung der Sommerzeit auch für die Bundesrepublik Deutschland zu sehen, während andererseits die mit der Zeitumstellung verbundenen nachteiligen Wirkungen, soweit sie nicht schon ihrer Art nach nur vorübergehend sind, zumeist im Wege der Anpassung abgewendet oder ausgeglichen werden können.

2. Die Gewinne und Verluste, die der deutschen Volkswirtschaft insgesamt durch die Einführung der Sommerzeit entstehen, lassen sich nicht im einzelnen zahlenmäßig erfassen und deshalb auch nicht quantitativ in Vergleich setzen. Die mit der Sommerzeit in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen lassen aber die generelle Schlußfolgerung zu, daß die Vorteile, die mit der Sommerzeitregelung verbunden sind, die in diesem Zusammenhang auftretenden Nachteile und Schwierigkeiten überwiegen. Dies entspricht auch, wie Erhebungen der Meinungsforschung gezeigt haben, dem weit vorherrschenden Urteil in der Bevölkerung und dürfte die Breite der Zustimmung erklären, welche der sommerlichen Zeitumstellung entgegengebracht wird.

3. Die Bundesregierung wird gemäß dem bei der Verabschiedung des Zeitgesetzes am 22. Juni 1978 vom Deutschen Bundestag erteilten Auftrag in Kürze dem Parlament einen ausführlichen Erfahrungsbericht über die Sommerzeitperioden 1980 und 1981 vorlegen.

18. Abgeordneter **Dr. Laufs** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung die langjährigen experimentellen Untersuchungen des Biochemikers T. D. Luckey von der University of Missouri bekannt, die zur Feststellung einer stimulierenden Wirkung von geringen Strahlendosen führten (vergleiche Bild der Wissenschaft 3/1982), und wie beurteilt die Bundesregierung gegebenenfalls diese Untersuchungen im Hinblick auf das Strahlenminimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 6. April

Der Bundesregierung sind Untersuchungen zur Frage der stimulierenden Wirkung geringer Strahlendosen, wie die des Biochemikers T. D. Luckey, seit langem bekannt. Schon in den späten zwanziger Jahren wurde über diese Frage diskutiert, auch die Strahlenschutzkommission hat sich 1981 wieder mit dem Problem beschäftigt. Die verschiedenen Untersuchungen haben zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt, eine abschließende Beurteilung dieses Fragenkomplexes auf wissenschaftlicher Basis ist derzeit nicht möglich. Das Strahlenminimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung geht nach wie vor im Einklang mit der Internationalen Strahlenschutzkommission und den Grundnormen der Europäischen Gemeinschaft davon aus, die zusätzliche zivilisatorische Strahlenexposition der Menschen gering zu halten. Dieser Schutzzweck der Strahlenschutzverordnung steht in keinem Zusammenhang mit der Frage einer möglicherweise stimulierenden Wirkung geringer Strahlendosen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

19. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Wie hoch ist der Schaden, der durch Wirtschaftsstraftaten jährlich in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt entsteht, nachdem die Landesregierung von Baden-Württemberg allein für dieses Bundesland dies auf rund 1 Milliarde DM pro Jahr sehr vorsichtig einschätzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 7. April

Seit dem 1. Januar 1974 erfassen die Staatsanwaltschaften bundesweit schwere Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Danach betrug der von den Staatsanwaltschaften ermittelte Schaden

1974	1,4 Milliarden DM	1978	5,5 Milliarden DM
1975	3,4 Milliarden DM	1979	3,9 Milliarden DM
1976	4,0 Milliarden DM	1980	2,6 Milliarden DM.
1977	4,6 Milliarden DM		

Es handelt sich hierbei um den Schaden, der in den jeweils jährlich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren festgestellt wurde.

Der von der Landesregierung Baden-Württemberg geschätzte jährliche Schaden in Höhe von 1 Milliarde DM bezieht das Dunkelfeld mit ein.

Auf Bundesebene liegen der Bundesregierung keine verläßlichen Schätzungen über die Höhe des Schadens unter Einbeziehung nicht bekanntgewordener Straftaten vor.

20. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Wie hoch ist die Anzahl der rechtskräftigen Strafbefehle und Urteile wegen Steuerhinterziehung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 7. April

Die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts Wiesbaden für das Jahr 1980 weist insgesamt 17 693 Verurteilungen wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung (Steuer- und Zollzuwiderhandlungen) aus. Eine Unterscheidung nach Strafbefehl und Urteil wird in der Statistik nicht getroffen. Neuere Daten liegen noch nicht vor.

21. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Wieviel Ermittlungsverfahren wegen Wirtschaftsstrafsachen sind derzeit anhängig?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 7. April

Statistische Angaben über die Zahl der Ermittlungsverfahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

22. Abgeordneter **Meininghaus** (SPD)

Ist dem Vermieter beim Einbau von Energieverbrauchermeßgeräten für eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung erlaubt, Systeme zu wählen, ohne dabei die finanziellen Auswirkungen für die Mieter zu berücksichtigen, oder ist der Vermieter verpflichtet, möglichst kostengünstige Meßgeräte zu installieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 5. April

Die Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) vom 23. Februar 1981 schreibt in § 4 Abs. 2 vor, daß der Gebäudeeigentümer zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs der Nutzer die Räume mit Ausstattungen zur Verbrauchserfassung nach eigener Wahl zu versehen hat und daß die Nutzer dies zu dulden haben. Bundes-

tag und Bundesrat haben die Bundesregierung aufgefordert, auch die für den preisgebundenen Wohnraum gültige Vorschrift zur Heizkostenabrechnung nach der Neubaumietenverordnung 1970 mit der HeizkostenV zu harminisieren.

Die förmliche Festschreibung der Duldungspflicht in der HeizkostenV ist bewußt vorgenommen worden, weil andere den Mieter treffende Duldungspflichten – z. B. in § 541 a Abs. 2 BGB oder in § 20 a Abs. 1 ModEnG – nicht ausgereicht hätten, die rasche Einführung einer umfassenden Regelung zur verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten sicherzustellen. Dies aber war angesichts des durch die Verbrauchsabrechnung zu erschließenden Energiesparpotentials erklärter Wille von Bundestag und Bundesrat.

Gleichwohl dürfte es sich für den Gebäudeeigentümer in der Regel empfehlen, die Belange und Interessen der einzelnen Mieter im Hinblick auf die anzubringenden Geräte zu berücksichtigen. Denn es wird einem zufriedenen Zusammenleben innerhalb einer Hausgemeinschaft wenig dienlich sein, wenn der Gebäudeeigentümer sich für die Verwendung eines bestimmten Geräts entscheidet, ohne daß er sich der Zustimmung der Mieter rückversichert hat. Dem Gebäudeeigentümer steht zwar die alleinige Entscheidungsbefugnis zu, doch können die einzelnen Mieter sachliche Gründe für die Verwendung eines bestimmten Geräts vortragen, die der Gebäudeeigentümer zur Vermeidung unnötiger Probleme mit und innerhalb der Hausgemeinschaft im Rahmen des Möglichen berücksichtigen sollte.

Eine Anhörung und Berücksichtigung der Belange der Mieter ist für den Gebäudeeigentümer auch deshalb empfehlenswert, weil er zunächst selbst die gesamten Kosten für die Installation der Aussattungen zur Verbrauchserfassung zu tragen hat. Er kann hierfür zwar nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (§ 3 Abs. 1 Satz 1) eine Erhöhung der jährlichen Miete um 11 v. H. der für die Wohnung aufgewendeten und von ihm vorfinanzierten Kosten verlangen, hat aber dabei zu berücksichtigen, daß die Vermietbarkeit seiner Wohnungen gewahrt bleibt.

23. Abgeordneter **Meininghaus** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um beim Einbau von Wärmemeßgeräten ein Kostennutzenverhältnis vorzuschreiben und den Mietern bei der Auswahl des Meßsystems ein Ablehnungsrecht zuzugestehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 5. April

Die gesetzliche Grundlage für die HeizkostenV ist das Energieeinsparungsgesetz vom 22. Juli 1976, geändert am 20. Juni 1980. Es sieht in § 5 Abs. 1 vor, daß die in den Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen nach dem Stand der Technik erfüllbar und für Gebäude gleicher Art und Nutzung wirtschaftlich vertretbar sein müssen. Dabei gelten Anforderungen als wirtschaftlich vertretbar, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei bestehenden Gebäuden ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

Diese Kriterien der Wirtschaftlichkeit gelten auch für die nach der HeizkostenV zu installierenden Geräte zur Verbrauchserfassung. Basierend auf einer Vielzahl von Untersuchungen hat der Lehrstuhl für Unternehmensforschung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen im Auftrag des Bundeswirtschaftsministers ein Gutachten über wirtschaftliche und technische Möglichkeiten der Energieeinsparung durch Einführung einer umfassenden verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung erarbeitet. Dabei wurden Wirtschaftlichkeitsanalysen verschiedener Heizkostenverteilersysteme durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, daß sowohl bei Wärmezählern als auch bei elektronischen Heizkostenverteilern sowie Heizkostenverteilern nach dem Verdunstungsprinzip Investitions- und Betriebskosten nach

kurzer Zeit durch Heizkosteneinsparungen erwirtschaftet werden. Die HeizkostenV verlangt daher (§ 5 Abs. 1), daß zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs der Nutzer Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu verwenden sind, die den Mindestanforderungen nach DIN 4713 genügen. Sie sieht weiter vor, daß diese Geräte im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Die Freiheit des Gebäudeeigentümers bei der Auswahl der Geräte wird insoweit auf die bisher im Bundesanzeiger veröffentlichten Geräte eingeschränkt, die dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Energieeinsparungsgesetzes genügen.

Eine darüber hinausgehende Einschränkung des Wahlrechts des Gebäudeeigentümers durch ein Mitsprache- und Ablehnungsrecht des Mieters würde dagegen die Einführung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung mit unnötigen Verfahrenshemmnissen belasten. Der Gebäudeeigentümer würde durch Einsprüche einzelner Mieter zum Nachteil der übrigen Hausgemeinschaft daran gehindert, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Erreichung des angestrebten Energiesparziels wäre dadurch in Frage gestellt.

24. Abgeordneter **Zink** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, falls die Caltex-Raffinerie in Raunheim teilweise geschlossen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 5. April

Nach den bisherigen allerdings noch nicht abgeschlossenen Überlegungen der Anteilseigner der Caltex-Raffinerie soll mit der Rohölverarbeitung lediglich eine von vier Geschäftspartnern der Raffinerie aufgegeben werden. Fortgeführt werden soll die Erzeugung petrochemischer Produkte, der Umschlag von Mineralöl für die Versorgung des südhessischen Raums mit dem Betrieb eines Hafens, von Lägern und Verladeeinrichtungen sowie die Belieferung des Frankfurter Flughafens mit Düsentreibstoff über eine eigene Pipeline. Die Versorgungsfunktion, welche die Anlage für den südhessischen Raum wahrnimmt, einschließlich der Lagerung des Öls, würde damit in vollem Umfang erhalten bleiben. Von einer Verwirklichung der bestehenden Überlegungen wäre demnach nur ein Teil der gegenwärtig in der Caltex-Raffinerie beschäftigten 560 Arbeitskräfte betroffen. Für diesen Fall ist seitens der Unternehmensleitung die Aufstellung eines Sozialplans mit vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand bzw. finanziellen Abfindungen vorgesehen. Im übrigen handelt es sich bei den in der Raffinerie beschäftigten Arbeitnehmern praktisch ausschließlich um qualifizierte Facharbeiter und Angestellte, für die, falls sie von einem Personalabbau betroffen sein sollten, vergleichsweise gute Aussichten auf einen neuen Arbeitsplatz bestehen.

25. Abgeordneter **Zink** (CDU/CSU)

Hätte eine solche teilweise Schließung oder die Schließung von weiteren Raffinerien nachteilige Auswirkungen auf die Ölbevorratung der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 5. April

Nachteilige Auswirkungen auf das gegenwärtig gute Ölbevorratungsniveau der Bundesrepublik Deutschland werden von der Schließung einzelner Raffinerien nicht erwartet. Die Höhe der Vorräte wird, abgesehen von der ohnehin separaten Bundesrohölreserve, vor allem durch die eingeführten oder hergestellten Mengen an Mineralölerzeugnissen, also letztlich den Verbrauch bestimmt, an dem die Schließung einzelner Raffinerien nichts ändert. Die Stillegung einzelner Raffinerien hat daher auch keinen Einfluß auf die Sicherheitsreserven der Mineralölwirtschaft beim Erdölbevorratungsverband. Ein möglicher, aber sich keinesfalls zwingend aus einer Stillegung ergebender, Abbau bei dem Teil der Raffineriebestände, die ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Be-

triebs gehalten wurden, dürfte kein das Gesamtbevorratungsniveau der Bundesrepublik Deutschland nennenswert beeinflussendes Ausmaß erreichen. Dies gilt vor allem, wenn die Stillegung einer Raffinerie durch höhere Auslastung anderer Raffinerien kompensiert wird und dort höhere betriebliche Bestände erforderlich macht.

26. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Was ist der Bundesregierung über Strompreissubventionen für energieintensive Grundstoffindustrien, vor allem in der Zinkindustrie, innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bekannt, und welche Schritte hat sie in der Vergangenheit unternommen, um hier gegen Wettbewerbsverzerrungen vorzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. April

Insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Beschäftigungsprogrammen hat die Wirtschaftspresse während der zurückliegenden Monate mehrfach über Fälle berichtet, in denen angeblich Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zugesagt haben, den Strompreis für bestimmte Produktionszweige der Grundstoffindustrien zu subventionieren. Dadurch ist in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, als ob es die Regierungen der Mitgliedstaaten – angesichts der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Lage – mit dem allgemeinen Subventionsverbot innerhalb der Gemeinschaft zur Zeit nicht mehr so ernst nähmen. In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch vor voreiligen Schlüssen warnen: Allein das Vorhandensein unterschiedlicher Strompreise innerhalb der Gemeinschaft läßt noch keinen Rückschluß auf einen Subventionierungstatbestand zu. Bekanntlich wird elektrische Energie innerhalb der Gemeinschaft zu sehr unterschiedlichen Kosten produziert, die zwangsläufig auch die Höhe des Preises beeinflussen müssen. Bemerkenswert erscheint nur an dieser Stelle, daß das Bundeswirtschaftsministerium mit den vorstehend erwähnten Fällen angeblicher Strompreissubventionierung von seiten der Industrie bislang nicht befaßt worden ist.

Von den in jüngster Zeit publizierten Fällen von angeblicher Subventionierung des Strompreises im Bereich der Grundstoffindustrien ist der Bundesregierung bis heute nur jener Fall näher bekanntgeworden, in welchem die italienische Regierung – im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung, die Produktion von Ferrochrom wiederaufzunehmen – einen verbilligten Strompreis zugesagt haben soll. Dieser Fall ist in Brüssel Teil von Verhandlungen. Sollte sich herausstellen, daß hier gegen das allgemeine Subventionsverbot verstoßen wird, so wird die Bundesregierung darauf bestehen, daß diese den Wettbewerb verfälschende Maßnahme von der italienischen Regierung zurückgenommen wird.

27. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Inwieweit wurden im Jahr 1981 die Kohleimportkontingente – gegliedert nach den verschiedenen Verwendungsbereichen – ausgenutzt, und welche Erklärungen hat die Bundesregierung für die relativ geringe Nutzung der Kohleimportkontingente?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. April

Bei einer Gegenüberstellung der für Drittlands-Steinkohle im Jahr 1981 vorhandenen Einfuhrmöglichkeiten mit den effektiv erfolgten Einfuhren ist zwischen den Mengen für die traditionellen Bezieher von Importkohle und neuen Mengen im Rahmen der ab 1981 erweiterten Einfuhrregelung (Verbraucherkontingente) zu unterscheiden.

Die Kontingentmenge für den traditionellen Einfuhrkohlenmarkt betrug in 1981 7,2 Millionen Tonnen. Sie setzte sich aus dem Grund-

kontingent (5,1 Millionen Tonnen) und dem noch für 1981 geltenden Kontingent zur Öl-Substitution (1,1 Millionen Tonnen) zusammen. Außerdem wurden vorsorglich 1 Million Tonnen für die durch den Ausfall polnischer Kohle betroffenen Importeure und Verbraucher (Kraftwerke) aus der sogenannten Vorbehaltsmenge bereitgestellt. Die Einfuhren auf die genannte Kontingentmenge beliefen sich auf insgesamt 5,8 Millionen Tonnen. Hiervon entfielen 0,8 Millionen Tonnen auf Ölersatz in den Kraftwerken. In 1980 betrug die vergleichbare Einfuhrmenge 5,6 Millionen Tonnen, wovon 0,4 Millionen Tonnen auf Ölersatz bei den Kraftwerken entfielen. Daß trotz in 1981 gegenüber 1980 leicht gestiegener Einfuhren die bereitgestellten Kontingente nicht voll ausgenutzt worden sind, ist praktisch ausschließlich durch den Ausfall polnischer Kohle bedingt.

Der Ersatz dieser Mengen ist von den Importeuren/Verbrauchern nur teilweise auf dem Drittlandsmarkt erfolgt; es wurde vielmehr verstärkt Steinkohle aus EG-Ländern, insbesondere aus Großbritannien bezogen. Die EG-Einfuhren stiegen in 1981 gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Millionen Tonnen; allein aus Großbritannien kamen 0,5 Millionen Tonnen mehr.

Zu den mit der Erweiterung der Kohleeinfuhrregelung ab 1981 neu geschaffenen Verbraucher-Kontingenten ist zunächst zu bemerken, daß die Jahreskontingente für die Kohleveredlung (5 Millionen Tonnen) und die Stahlindustrie (3 Millionen Tonnen) in 1981 schon deswegen nicht in Anspruch genommen werden konnten, weil die gesetzlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Einfuhren waren daher praktisch nur im Rahmen der neuen Kontingente für den Wärmemarkt und die Kraftwirtschaft möglich. Bei diesen Kontingenten handelt es sich um Zeitraum-Kontingente, die jeweils für fünf Jahre (1981 bis 1985, 1986 bis 1990 und 1991 bis 1995) festgelegt sind.

Die Ausnutzung des Kraftwerks-Kontingents (20 Millionen Tonnen für den ersten Fünf-Jahreszeitraum) befindet sich erst in der Anlaufphase, sie ist zur Zeit nur im Verhältnis 1 : 2 – in begründeten Ausnahmefällen auch 1 : 1 – zur Mehrabnahme deutscher Steinkohle im Rahmen der Verstromungsregelung möglich. Der Einfuhrmenge von 0,4 Millionen Tonnen in 1981 stand Ende 1981 ein beantragtes Volumen an Zollkontingentscheinen für den Zeitraum 1981 bis 1985 in Höhe von rund 10 Millionen Tonnen (Ende Februar 1982 rund 11 Millionen Tonnen) gegenüber.

Die Inanspruchnahme des Wärmemarkt-Kontingents (ebenfalls 20 Millionen Tonnen für den ersten Fünf-Jahreszeitraum) ist zur Zeit noch an den Nachweis der Substitution von Öl oder Gas gebunden. Bisher war es im wesentlichen nur die Zementindustrie, die Öl durch Drittlandskohle ersetzt hat. Im übrigen gehen entsprechende Umstellungen nur zögerlich voran. Die Einfuhr im Rahmen des Wärmemarkt-Kontingents erreichte in 1981 0,9 Millionen Tonnen; in 1980 betrug die Einfuhr – abgewickelt im Erhöhungskontingent der Importeure – 0,6 Millionen Tonnen.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Einfuhrentwicklung zusammenfassend dargestellt:

	1981	1980
Kontingenteinfuhren		
a) Importeurkontingente einschließlich Vorbehaltsmenge	5,8	6,2
b) Wärmemarkt-Kontingente	0,9	–
c) Kraftwerks-Kontingente	0,4	–
zusammen	7,1	6,2
EG-Einfuhren	2,9	2,3
(davon aus Großbritannien)	(1,9)	(1,4)
Insgesamt	10,0	8,5

28. Abgeordneter **Picard** (CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die Lage der deutschen Uniformhersteller ein, und auf welche Weise gedenkt sie, diese zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. April

Die Lage in der Bekleidungsindustrie ist zur Zeit aus strukturellen und konjunkturellen Gründen angespannt. Entsprechendes gilt für die Sparte der Uniformhersteller. Die Aussichten für 1982 sind gedämpft.

Der Textil- und Bekleidungsindustrie und damit auch den Uniformherstellern wird im Rahmen des – Ende letzten Jahrs verlängerten – Welttextilabkommens handelspolitischer Schutz gewährt, um den tiefgreifenden Anpassungsprozeß, den diese Branche seit Jahren durchläuft, abzumildern. Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, darüber hinaus spezifische Maßnahmen für die Uniformhersteller zu ergreifen.

29. Abgeordneter **Picard** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung z. B. bereit, die Beschaffung von Uniformen und sonstiger Bekleidung ausschließlich bei deutschen Produzenten vorzunehmen und auch darauf hinzuwirken, daß Unteraufträge nicht ins Ausland, insbesondere in den Ostblock, vergeben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. April

Grundlage für die Vergabe öffentlicher Textil- und Bekleidungsaufträge sind nationale Vorschriften (insbesondere die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – /VOL) sowie EG-rechtliche und internationale Bestimmungen. Der Zuschlag wird demjenigen Angebot erteilt, bei dem das insgesamt günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird („wirtschaftlichstes Angebot").

Die erwähnten Regelungen gehen von dem Grundsatz aus, daß Wettbewerb national und international die beste Voraussetzung für eine wirtschaftliche Auftragsvergabe ist. Diese internationale Einbindung setzt bereits rechtlich Ihrer Anregung Grenzen, den Wettbewerb auf die Bundesrepublik Deutschland bzw. „deutsche Produzenten" zu begrenzen.

Darüber hinaus wäre eine solche Beschränkung wirtschaftspolitisch unerwünscht, wenn nicht sogar schädlich: Die Praxis der Vergabe öffentlicher Textilaufträge zeigt, daß trotz starker internationaler Konkurrenz fast ausschließlich deutsche Unternehmen auf Grund der Wirtschaftlichkeit ihrer Angebote als Auftragnehmer zum Zuge kommen. Dies hat seine Ursache nicht zuletzt in der Einschaltung ausländischer Unterauftragnehmer, die in Kooperation mit dem Hauptauftragnehmer Teile des Auftrags durchführen und somit die internationale Konkurrenzfähigkeit des Hauptauftragnehmers erhöhen. Die von Ihnen angesprochene Möglichkeit, Textilaufträge nur noch im Inland auszuführen, könnte leicht zur Folge haben, daß deutsche Hauptauftragnehmer ihren Wettbewerbsvorsprung gegenüber ausländischen Bietern verlieren und der Hauptauftrag unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit an ausländische Bieter vergeben werden müßte.

30. Abgeordneter **Picard** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei Beschaffung von Uniformen und Bekleidung im Ausland der mögliche Preisvorteil durch Arbeitsplatzverlust, eventuell Betriebsschließungen und die durch beides verursachten Kosten gesamtwirtschaftlich mindestens aufgewogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. April

Die Auslandsfertigung trägt neben einer wirtschaftlichen Beschaffung – wie gezeigt – auch dazu bei, die internationale Konkurrenzfähigkeit des deutschen Hauptauftragnehmers zu erhöhen und verhindert damit, daß Hauptaufträge ins Ausland vergeben werden. Eine Einflußnahme auf das Unterauftragsverhältnis – etwa durch ausschließliche Beschaffungen im Inland – würde nicht nur die Position der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie im Welthandel beeinträchtigen, sondern auch entsprechende Reaktionen anderer Staaten herbeiführen, die unsere exportorientierte Wirtschaft einschließlich der Textilwirtschaft nachteilig treffen könnten, was zum Verlust von Arbeitsplätzen und in Einzelfällen sogar zu Betriebsschließungen führen könnte.

31. Abgeordneter **Picard** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, für den Fall, daß gesetzliche oder sonstige Vorschriften einer Beschaffung von Uniformen und Bekleidung ausschließlich im Inland entgegenstehen, auf deren entsprechende Änderung hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. April

Eine Änderung der bestehenden Vergabevorschriften in Richtung auf eine Begrenzung der Vergabe von öffentlichen Textil- und Bekleidungsaufträgen auf den Binnenmarkt kann aus den oben genannten Gründen weder im Interesse der deutschen Textilindustrie liegen noch den wirtschaftspolitischen bzw. wettbewerbspolitischen Grundsätzen der Bundesregierung entsprechen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

32. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Trifft es zu, daß neben dem sogenannten Tannensterben in unseren Wäldern jetzt auch zunehmend Laubbäume von Umweltschäden betroffen sind, und kann die Bundesregierung einen Überblick über das Schadensausmaß geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 2. April

Es trifft zu, daß zunehmend auch Laubbäume erkranken. Erste Anzeichen einer Kronendürre sind z. B. bei der Buche vor zwei, drei Jahren in verschiedenen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland beobachtet worden. Sie tritt in jedem Alter auf und kann in einer Vegetationsperiode zum Absterben der Bäume führen. Wie in anderen Fällen ist auch hier das Krankheitsbild neu und noch nie beschrieben worden. Als Ursache werden unter anderem Immissionseinwirkungen angenommen.

Um über den Umfang und möglichst auch über die Ursachen der auftretenden Erkrankungen an Waldbäumen in der Bundesrepublik Deutschland einen Überblick zu gewinnen, führe ich mit den Ländern eine systematische Erhebung mit dem Ziel durch, der Umweltministerkonferenz zu berichten. Erste Ergebnisse werden im Laufe des Sommers erwartet.

33. Abgeordneter **Holsteg** (FDP)

Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen, nach denen in Dänemark und in der DDR in den Viehbeständen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist?

34. Abgeordneter **Holsteg** (FDP)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, daß durch die Einfuhr von lebendem Vieh oder auch von Fleisch aus diesen Ländern die Viehbestände in der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährdet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 6. April

Die Bundesregierung bestätigt Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche (MKS) in der DDR und in Dänemark.

I.

In der DDR ist MKS seit dem 14. März 1982 in mehreren Gemeinden der Bezirke Rostock und Neubrandenburg aufgetreten, bis zum 6. April 1982 wurden insgesamt 13 Ausbrüche gemeldet. Der Veterinärdienst meines Hauses hat sich sofort nach Bekanntwerden des ersten Seuchenausbruchs mit dem Leiter des Veterinärdienstes der DDR in Verbindung gesetzt und die Zusage erhalten, daß aus den Bezirken Rostock und Neubrandenburg lebende Klauentiere sowie Fleisch und sonstige Teile von Klauentieren nicht in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden. Zur rechtlichen Absicherung dieser partiellen Einfuhrsperre habe ich am 30. März 1982 eine Verordnung erlassen, die am 2. April 1982 in Kraft getreten ist und das Verbringen der genannten Tier- und Warenarten aus den Bezirken Rostock und Neubrandenburg verbietet.

In den beiden Bezirken werden von seiten der DDR-Behörden strenge Sperr- und Impfmaßnahmen durchgeführt, um eine weitere Verbreitung der MKS möglichst zu verhüten. Die erkrankten Tiere werden getötet und unschädlich beseitigt, die Restbestände bis zum Erlöschen der Seuche isoliert.

Der Ständige Veterinärausschuß der EG-Kommission hat am 30. März 1982 die Seuchensituation in der DDR beraten und den Mitgliedstaaten „unbeschadet der Bestimmungen des Protokolls über den innerdeutschen Handel und der damit zusammenhängenden Fragen" empfohlen, die Einfuhr lebender Rinder und Schweine sowie von Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus der DDR zu untersagen. Eine entsprechende Entscheidung der EG-Kommission ist am 31. März 1982 ergangen. Die Bundesregierung ist danach berechtigt, abweichende Regelungen nach Maßgabe des Protokolls über den innerdeutschen Handel vorzusehen; dies ist mit der oben genannten Verordnung vom 30. März 1982 in fachlich vertretbarer und ausreichender Weise geschehen.

II.

In Dänemark herrscht die MKS seit dem 17. März 1982 und ist mit inzwischen 13 Fällen auf das Gebiet der Insel Fünen beschränkt. Der dänische Veterinärdienst kontrolliert das Seuchengebiet mit strengen Sperrmaßnahmen und dem Verbot aller Viehtransporte; alle Tiere der befallenen Bestände werden sofort getötet und vergraben.

Die Seuchenlage ist ebenfalls Gegenstand eingehender Beratungen in den zuständigen Gremien der EG-Kommission gewesen. Der dänische Veterinärdienst hatte sofort nach Beginn des Seuchenzugs das Verbringen von Klauentieren und Fleisch aus dem Sperrgebiet in andere Landesteile und insbesondere den Export nach Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verboten. Dieses Verbot wurde auf meine Bitte hin für den Export in die Bundesrepublik Deutschland auf das gesamte Gebiet der Insel Fünen ausgedehnt. Im Ständigen Veterinärausschuß der EG-Kommission hielten die Vertreter der Mitgliedstaaten die getroffenen Maßnahmen für fachlich ausreichend, um eine Verschleppung der MKS von der Insel Fünen zu verhüten. Der Ausschuß beschloß am 30. März 1982 formell die Verpflichtung Dänemarks, die Ausfuhr der genannten Tier- und Warenarten von der Insel Fünen nach Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu verbieten. Eine entsprechende Entscheidung der EG-Kommission, die für Dänemark rechtsverbindlich sein wird und nationale Einzelmaßnahmen der übrigen Mitgliedstaaten insoweit ausschließt, ist in Kürze zu erwarten.

Der Leiter des dänischen Veterinärdienstes hat darüber hinaus zugesagt, insbesondere auch die Fähr- und Flugverbindungen von Fünen nach der Bundesrepublik Deutschland auf die Einhaltung der Verbringungsverbote – auch für kleine Mengen Fleisch im Personenverkehr – kontrollieren zu lassen.

III.

Bei dem derzeit bekannten Verlauf und Stand der Seuche in der DDR und in Dänemark halte ich die getroffenen Schutzmaßnahmen für ausreichend, um eine Einschleppung in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten.

35. Abgeordneter **Gattermann** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, den kürzlich vom Europäischen Parlament empfohlenen Einfuhrstop für Felle von neugeborenen kanadischen Sattel- und Mützenrobben im Ministerrat zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 1. April

Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1982 ist an die EG-Kommission gerichtet. Es bleibt abzuwarten, wie die Kommission auf diese Entschließung reagieren wird, insbesondere, ob sie dem Ministerrat ein Einfuhrverbot für Jungrobbenfelle vorschlägt. Sobald ein Vorschlag der Kommission vorliegt, wird die Bundesregierung ihre Haltung im Ministerrat festlegen.

36. Abgeordneter **Gattermann** (FDP)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung andernfalls, bei der kanadischen Regierung darauf hinzuwirken, daß bei der Jagd der Seehundjungen in Zukunft mehr als bisher dem Gedanken unseres Tierschutzgesetzes Rechnung getragen wird, wonach den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden dürfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 1. April

In der Entschließung des Europäischen Parlaments wird die EG-Kommission auch aufgefordert, sich bei der kanadischen Regierung nachhaltig dafür einzusetzen, daß eine humane Tötung der Tiere sichergestellt wird.

Die Bundesregierung würde eine Initiative der Kommission in dieser Richtung begrüßen und unterstützen. Sie würde ihrer Haltung die Normen des Tierschutzgesetzes zugrunde legen.

37. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung allein oder in Brüssel, um die deutsche Landwirtschaft vor der Maul- und Klauenseuche zu schützen, da die Maul- und Klauenseuche sowohl in der DDR als auch in Dänemark ausgebrochen ist?

38. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen leitet die Bundesregierung ein, um einen Preiszusammenbruch bei Schweinen in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, der dadurch entstehen könnte, daß die Exportverbindungen Dänemarks in Drittländer durch die dort herrschende Maul- und Klauenseuche behindert werden und damit zusätzlich Schweine aus Dänemark auf den deutschen Markt drängen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 6. April

I.

In der DDR ist Maul- und Klauenseuche (MKS) seit dem 14. März 1982 in mehreren Gemeinden der Bezirke Rostock und Neubrandenburg aufgetreten, bis zum 6. April 1982 wurden insgesamt 13 Ausbrüche gemeldet. Der Veterinärdienst meines Hauses hat sich sofort nach Bekanntwerden des ersten Seuchenausbruchs mit dem Leiter des Veterinärdienstes der DDR in Verbindung gesetzt und die Zusage erhalten, daß aus den Bezirken Rostock und Neubrandenburg lebende Klauentiere sowie Fleisch und sonstige Teile von Klauentieren nicht in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden. Zur rechtlichen Absicherung dieser partiellen Einfuhrsperre habe ich am 30. März 1982 eine Verordnung erlassen, die am 2. April 1982 in Kraft getreten ist und das Verbringen der genannten Tier- und Warenarten aus den Bezirken Rostock und Neubrandenburg verbietet.

In den beiden Bezirken werden von seiten der DDR-Behörden strenge Sperr- und Impfmaßnahmen durchgeführt, um eine weitere Verbreitung der MKS möglichst zu verhüten. Die erkrankten Tiere werden getötet und unschädlich beseitigt, die Restbestände bis zum Erlöschen der Seuche isoliert.

Der Ständige Veterinärausschuß der EG-Kommission hat am 30. März 1982 die Seuchensituation in der DDR beraten und den Mitgliedstaaten „unbeschadet der Bestimmungen des Protokolls über den innerdeutschen Handel und der damit zusammenhängenden Fragen" empfohlen, die Einfuhr lebender Rinder und Schweine sowie von Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus der DDR zu untersagen. Eine entsprechende Entscheidung der EG-Kommission ist am 31. März 1982 ergangen. Die Bundesregierung ist danach berechtigt, abweichende Regelungen nach Maßgabe des Protokolls über den innerdeutschen Handel vorzusehen; dies ist mit der oben genannten Verordnung vom 30. März 1982 in fachlich vertretbarer und ausreichender Weise geschehen.

II.

In Dänemark herrscht die MKS seit dem 17. März 1982 und ist mit inzwischen 13 Fällen auf das Gebiet der Insel Fünen beschränkt. Der dänische Veterinärdienst kontrolliert das Seuchengebiet mit strengen Sperrmaßnahmen und dem Verbot aller Viehtransporte; alle Tiere der befallenen Bestände werden sofort getötet und vergraben.

Die Seuchenlage ist ebenfalls Gegenstand eingehender Beratungen in den zuständigen Gremien der EG-Kommission gewesen. Der dänische Veterinärdienst hatte sofort nach Beginn des Seuchenzugs das Verbringen von Klauentieren und Fleisch aus dem Sperrgebiet in andere Landesteile und insbesondere den Export nach Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verboten. Dieses Verbot wurde auf meine Bitte hin für den Export in die Bundesrepublik Deutschland auf das gesamte Gebiet der Insel Fünen ausgedehnt. Im Ständigen Veterinärausschuß der EG-Kommission hielten die Vertreter der Mitgliedstaaten die getroffenen Maßnahmen für fachlich ausreichend, um eine Verschleppung der MKS von der Insel Fünen zu verhüten. Der Ausschuß beschloß am 30. März 1982 formell die Verpflichtung Dänemarks, die Ausfuhr der genannten Tier- und Warenarten von der Insel Fünen nach Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu verbieten. Eine entsprechende Entscheidung der EG-Kommission, die für Dänemark rechtsverbindlich sein wird und nationale Einzelmaßnahmen der übrigen Mitgliedstaaten insoweit ausschließt, ist in Kürze zu erwarten.

Der Leiter des dänischen Veterinärdienstes hat darüber hinaus zugesagt, insbesondere auch die Fähr- und Flugverbindungen von Fünen nach der Bundesrepublik Deutschland auf die Einhaltung der Verbringungsverbote – auch für kleine Mengen Fleisch im Personenverkehr – kontrollieren zu lassen.

III.

Bei dem derzeit bekannten Verlauf und Stand der Seuche in der DDR und in Dänemark halte ich die getroffenen Schutzmaßnahmen für ausreichend, um eine Einschleppung in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten.

IV.

Zur Entlastung des Schweinemarkts in der Gemeinschaft sind kurzfristig bereits zwei Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch ergriffen worden. Mit Wirkung vom 31. März 1982 können vorerst unbefristet mit allen Interventionsstellen der Mitgliedstaaten Verträge über Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch abgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten wurden von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) im Bundesanzeiger vom 31. März 1982 veröffentlicht. Bis zum 5. April 1982 sind bei der BALM bereits 80 Anträge für die private Lagerhaltung von insgesamt rund 1800 Tonnen Schweinefleisch eingegangen und die entsprechenden Verträge größtenteils auch bereits abgeschlossen worden. Außerdem werden mit Wirkung vom 7. April 1982 die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch in Drittländer deutlich angehoben.

Darüber hinaus wird die BALM kurzfristig im Rahmen einer Ausschreibung Schweinehälften zur Herstellung von Ersatzkonserven für die nationale Vorratshaltung (Berlin-Reserve) ankaufen.

Die Bundesregierung erwartet, daß diese Maßnahmen sowie verstärkte Verkaufsförderungsaktionen der CMA die Marktsituation positiv beeinflussen und zu einer Stabilisierung der Marktpreise beitragen werden.

39. Abgeordneter **Stutzer** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung im Hinblick auf die in Dänemark und der DDR ausgebrochene Maul- und Klauenseuche eine Einfuhrsperre für Vieh und Fleisch aus diesen Ländern verhängen, oder besteht keine Gefahr, daß diese Seuche durch Importe oder aber auch über die Fährverbindung nach Fünen in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleppt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 6. April

Die Bundesregierung hat ihre Entscheidungen über tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der in Dänemark und in der DDR aufgetretenen Maul- und Klauenseuche insbesondere unter Beachtung einschlägiger Beschlüsse des Ständigen Veterinärausschusses der EG-Kommission getroffen, der am 30. März 1982 zur Beratung dieser Seuchensituationen zusammengetreten ist.

Im Hinblick auf Dänemark, wo die Seuchenfälle auf die Insel Fünen beschränkt sind und die befallenen Bestände ausgemerzt werden, ist im Ständigen Veterinärausschuß ein Verbot der Ausfuhr lebender Rinder und Schweine sowie von frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen und bestimmten Fleischerzeugnissen von der Insel Fünen beschlossen worden. Diese Maßnahmen werden von den Vertretern der Mitgliedstaaten für fachlich ausreichend gehalten. Eine entsprechende Entscheidung der EG-Kommission, die für Dänemark rechtsverbindlich sein wird und nationale Einzelmaßnahmen der übrigen Mitgliedstaaten insoweit ausschließt, ist in Kürze zu erwarten. Der Leiter des dänischen Veterinärdienstes hat darüber hinaus zugesagt, insbesondere auch die Fähr- und Flugverbindungen von Fünen nach der Bundesrepublik Deutschland auf die Einhaltung der Verbindungsverbote – auch für kleine Mengen Fleisch im Personenverkehr – kontrollieren zu lassen.

Gegenüber der DDR, wo die Seuche in den Bezirken Neubrandenburg und Rostock aufgetreten ist und infolge der Größe der betroffenen

Betriebe nur die erkrankten Tiere ausgemerzt und im übrigen großflächige Sperr- und Impfmaßnahmen durchgeführt werden, hat die Bundesregierung am 30. März 1982 eine Verordnung erlassen, durch die das Verbringen lebender Klauentiere sowie frischen Fleisches und von Teilen und Erzeugnissen von Klauentieren aus den genannten Bezirken verboten wird. Diese Verordnung steht nicht im Widerspruch zu der an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung der EG-Kommission vom 31. März 1982 über tierseuchenrechtliche Schutzmaßnahmen gegenüber der DDR.

Bei der derzeitigen Seuchensituation werden diese tierseuchenrechtlichen Maßnahmen als ausreichend angesehen.

Der Seuchenverlauf wird sorgfältig beobachtet.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

40. Abgeordnete **Frau Fromm** (FDP)

Wie gedenkt die Bundesregierung den Widerspruch zu lösen, der zwischen dem arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz zur Gleichbehandlung von Mann und Frau am Arbeitsplatz und den Arbeitsschutzbestimmungen der Arbeitszeitordnung bezüglich der Nachtarbeit von Arbeiterinnen (§ 19) besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 5. April

Einen Widerspruch zwischen den Gleichbehandlungsvorschriften von Mann und Frau des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes und § 19 der Arbeitszeitordnung sehe ich nicht. Nach dem durch das Arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügten § 611 a Abs. 1 Satz 2 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts zulässig, soweit eine Vereinbarung oder eine Maßnahme die Art der vom Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzungen für diese Tätigkeit ist; dies ist der Fall, wenn der Arbeitgeber bei der Einstellung oder der Beschäftigung die Personen eines bestimmten Geschlechts wegen der für sie geltenden Arbeitsschutzvorschriften anders als Personen des anderen Geschlechts behandeln muß. Darauf ist bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf (Zweiter Teil, zu Artikel 1 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2) hingewiesen. Die Vorschrift ist in der Fassung des Regierungsentwurfs Gesetz geworden.

§ 611 a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht im übrigen Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie des Rats vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/207/EWG). Artikel 2 Abs. 3 dieser Richtlinie stellt darüber hinaus ausdrücklich fest, daß diese Richtlinie nicht den Vorschriften zum Schutz der Frau entgegensteht. Zu diesen Vorschriften gehört auch § 19 der Arbeitszeitordnung.

41. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, wieviel Sozialgesetze des Bundes die Länder und Gemeinden kostenwirksam belasten, und wie hoch diese Belastung 1981 bzw. 1980 war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 5. April

Wenn ich Ihre Anfrage richtig verstehe, bezieht sie sich darauf, welche Sozialgesetze des Bundes die indirekte Wirkung haben, daß Ländern und Gemeinden finanzielle Belastungen entstehen, und wie hoch diese Belastungen 1980 bzw. 1981 waren. Zu dieser Fragestellung liegen mir jedoch keine Angaben vor.

Die Schätzung der indirekten – und zwar positiven wie negativen – Wirkungen von Bundesgesetzen auf Länder- und Gemeindehaushalte setzte umfangreiche statistische Erhebungen voraus; mit deren Hilfe wäre z. B. bei Leistungen der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe oder bei Wohngeld zu untersuchen, ob sich Leistungsansprüche dem Grunde oder der Höhe nach durch Gesetze, die diese Bereiche nicht unmittelbar betreffen, verändert haben. Eine derartige, wegen der komplizierten Zusammenhänge sehr aufwendige Erhebung könnte nicht im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit erfolgen, sondern müßte als Forschungsprojekt durchgeführt werden.

Ich bin jedoch bereit, bei anderen Ressorts anzufragen, ob Teilinformationen zu der von Ihnen angesprochenen Frage vorliegen, und Ihnen gegebenenfalls Ergebnisse der Anfrage mitzuteilen. Im übrigen ist die Problematik ja bereits Ende 1981 Gegenstand eingehender parlamentarischer Erörterungen im Zusammenhang mit den Gesetzen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte gewesen.

42. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Wie viele Personen werden durch die in der 25. Rentenanpassung vorgesehene Abwertung der „Ausbildungsausfallzeiten“ betroffen, und wie hoch ist der dadurch erzielte finanzielle Effekt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 5. April

Der vom Bundeskabinett am 31. März 1982 beschlossene Entwurf eines Rentenanpassungsgesetzes 1983, das die Anpassung der Renten zum 1. Januar 1983 um voraussichtlich rund 5,6 v. H. vorsieht, enthält keinen Vorschlag zu einer Neuregelung der Bewertung der Ausbildungsausfallzeiten. Die in Ihrer Frage unterstellten Voraussetzungen sind deshalb nicht gegeben.

43. Abgeordneter **Horstmeier** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, um Härtefälle (siehe meine Frage 92 in Drucksache 9/1386 der Fragestunde am 3./4. März 1982) zu vermeiden, SaZ 2-Soldaten mit in die Anwartschaftszeit-Verordnung vom 29. Januar 1982 zum Arbeitsförderungsgesetz einzuschließen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 5. April

§ 104 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Mindestbeschäftigungszeit als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld für Personen herabzusetzen, die allein wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als 360 Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden. Hierzu gehören die Soldaten auf Zeit nicht. Es besteht deshalb keine Möglichkeit, Soldaten auf Zeit, die nach Beendigung ihrer Dienstzeit von zwei Jahren arbeitslos werden, in die Anwartschaftszeitverordnung vom 29. Januar 1982 einzubeziehen.

Eine Änderung der gesetzlichen Regelung halte ich aus den in meiner Antwort in der Fragestunde vom 3./4. März 1982 (Anlage 15 zum Stenographischen Bericht vom 5. März 1982, Seite 5408) genannten Gründen nicht für möglich. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die Soldaten auf Zeit wie auch die Nicht-Lebenszeitbeamten einheitlich in die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. In diesem Sinne hat sich die Bundesregierung bereits bei der Frage der sozialen Sicherung der Auszubildenden in sogenannte Monopolausbildung (Drucksache 8/2680) geäußert. In Anbetracht der ungünstigen Haushaltslage mußte dieses Vorhaben jedoch zurückgestellt werden.

44. Abgeordneter **Hartmann** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der ab 1. Januar 1982 eingeführten Neuregelung des Anspruchs auf Familienkrankenhilfe (§ 205 Abs. 4 RVO)?

45. Abgeordneter **Hartmann** (CDU/CSU)

Gibt es in der Praxis nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung der neuen Bestimmung Schwierigkeiten, und auf welchen Gebieten liegen diese?

46. Abgeordneter **Hartmann** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, eine Korrektur dieser Bestimmung mit dem Ziel einer Rückkehr zum bisherigen Rechtszustand einzuleiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 6. April

In den Fällen, in denen ein Anspruch auf Familienkrankenpflege gegen mehrere Krankenkassen besteht, ist ab 1. Januar 1982 die Krankenkasse leistungspflichtig, an die zuletzt der höhere Beitrag zu entrichten war. Hierdurch wird vermieden, daß die Krankenkasse, der der geringer verdienende Elternteil eines Kindes angehört, neben den Krankheitskosten des Versicherten auch noch die Kosten für seine Kinder tragen muß. Dadurch wird eine größere Belastungsgerechtigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung erreicht; dies wird von der Bundesregierung begrüßt.

Wenn nach Inkrafttreten der Neuregelung in bestimmten Fällen (z. B. bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern) nicht sogleich die leistungspflichtige Krankenkasse bekannt war, dürfte es sich um verwaltungsgemäße Anlaufschwierigkeiten gehandelt haben. Sie können dadurch vermieden werden, daß die zuerst angegangene Krankenkasse vorläufig die Leistungen erbringt, wozu sie verpflichtet ist, wenn es der Berechtigte beantragt (vergleiche § 43 SGB I). Es ist dann Aufgabe dieser Krankenkasse, die eigentlich leistungspflichtige Krankenkasse festzustellen und mit ihr die bereits erbrachten Leistungen abzurechnen.

Die Bundesregierung hält die jetzige Regelung für sozial gerecht; sie sollte beibehalten werden.

47. Abgeordneter **Bühling** (SPD)

Treffen die Angaben des Leiters der bayerischen Grenzpolizei zu, daß „bis zu 100 000 Jugoslawen als Touristen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist seien“, von denen die meisten hier illegal arbeiten?

48. Abgeordneter **Bühling** (SPD)

Teilt die Bundesregierung weiterhin die Auffassung, daß aus anderen Ländern weitere 100 000 Schwarzarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 7. April

Die Bundesregierung kann nicht beurteilen, inwieweit die von Ihnen angesprochenen Angaben in dem Tätigkeitsbericht der bayerischen Grenzpolizei zutreffen. Sie hält eine Schätzung mit auch nur annähernd gesichertem Aussagewert nicht für möglich, wie viele Jugoslawen in der Bundesrepublik Deutschland illegal tätig sind.

Auch eine Schätzung der Zahl von Ausländern anderer Nationalität, die in der Bundesrepublik Deutschland ohne Arbeitserlaubnis tätig sind, ist nicht möglich. Dennoch betrachtet die Bundesregierung das Problem der illegalen Ausländerbeschäftigung wegen seiner vielfältigen negativen Auswirkungen in arbeitsmarkt-, sozial- und gesellschafts-

politischer Hinsicht mit Sorge. Mit dem von ihr vorbereiteten Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. Dezember 1981 wurde das Instrumentarium zur verstärkten Bekämpfung der illegalen Einreise und der illegalen Beschäftigung von Ausländern verbessert. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden, vor allem der Länder, von den gesetzlichen Möglichkeiten in vollem Umfang Gebrauch machen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

49. Abgeordneter **Hoffmann (Saarbrücken)** (SPD)

Welche Auswirkungen auf den Verteilungsschlüssel und auf das Finanzvolumen des laufenden und des folgenden NATO-Infrastrukturprogramms erwartet die Bundesregierung durch den NATO-Beitritt Spaniens?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle vom 1. April

Der Beitritt Spaniens wird Auswirkungen auf den Kostenteilungsschlüssel und das NATO-Infrastrukturprogramm haben.

Die NATO-Partner haben wegen des laufenden Ratifizierungsverfahrens bisher davon Abstand genommen, über die Höhe des spanischen Kostenanteils und über NATO-Infrastrukturprojekte in Spanien Beratungen aufzunehmen.

Der hierfür zuständige Infrastrukturausschuß der NATO hat im September 1981 beschlossen, auf diese Fragen erst nach dem vollzogenen Beitritt Spaniens zurückzukommen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

50. Abgeordneter **Dr. Jentsch (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Ist es nach Ansicht der Bundesregierung rechtens, und – wenn ja – billigt die Bundesregierung, daß Hilfsorganisationen bei der Altenbetreuung durch Zivildienstleistende von den alten Menschen durch die Zivildienstleistenden Fahrkosten kassieren läßt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 5. April

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die meisten Hilfsorganisationen, die Zivildienstleistende bei der Betreuung alter Menschen einsetzen, von den Betreuten einen Beitrag zu den ihnen durch die Betreuung entstehenden Kosten erheben. Die Höhe dieses Kostenbeitrags ist von Organisation zu Organisation unterschiedlich und beschränkt sich möglicherweise in Einzelfällen auf die im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Fahrtkosten der Zivildienstleistenden. Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen erscheint es sinnvoll, die Zivildienstleistenden den Kostenbeitrag bei den von ihnen betreuten Menschen kassieren und an die Organisation abführen zu lassen. Von einem Teil der Organisationen wird daher so verfahren.

Die Bundesregierung hat weder aus der Sicht des Zivildienstes noch aus anderen Gründen dagegen Bedenken.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

51. Abgeordnete **Frau Benedix-Engler** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die schlechte Frequentierung einzelner Bundesbahnstrecken auch darauf zurückzuführen ist, daß die Anbindungen an den Fernverkehr nur mit veralteten Schienenbussen erfolgt?

52. Abgeordnete **Frau Benedix-Engler** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn (DB) dahin gehend einzuwirken, daß zur Verbesserung der Anbindung an den Fernverkehr nach und nach im ganzen Bundesgebiet Nahverkehrstriebwagen eingesetzt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Konow vom 6. April

In Fragen der Betriebsführung, der Fahrplangestaltung und des Fahrzeugeinsatzes entscheidet der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (DB) in eigener Zuständigkeit und unternehmerischer Verantwortung. Er ist nach Bundesbahngesetz gehalten, mit wirtschaftlichem Aufwand eine bestmögliche Verkehrsbedienung sicherzustellen.

Die DB wird über die Beschaffung weiterer Dieseltriebwagen für den Schienenpersonennahverkehr außerhalb von Ballungsräumen entscheiden, sobald die betriebliche Erprobung der Prototypen, die seit Ende 1981 im Einsatz sind, abgeschlossen ist. Dies wird frühestens im Rahmen des Wirtschaftsplans der DB für das Geschäftsjahr 1983 möglich sein.

53. Abgeordneter **Dr. Wittmann** (CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung die Verpflichtung erfüllen, längs der Autobahn A 99 südöstlich der Olympia-Schießanlage im Norden Münchens Aufforstungen durchzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Konow vom 5. April

Die Ersatzaufforstung im Bereich der Bundesautobahn A 99 nördlich von München scheiterte bisher daran, daß die Straßenbauverwaltung über die hierzu benötigten Grundstücke nicht verfügen konnte. Die sehr langwierigen Verhandlungen werden nun voraussichtlich noch im laufenden Jahr zum Abschluß kommen können. Die Pflanzarbeiten sind dann ab Herbst 1982 möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

54. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Wieviel Exemplare werden von dem Buch „Damit wir in Verbindung bleiben – Porträt der Deutschen Bundespost", herausgegeben von Bundespostminister Gscheidle hergestellt, und wieviel davon sind für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 6. April

Das Buch „Damit wir in Verbindung bleiben – Porträt der Deutschen Bundespost", dessen Autor Bundespostminister Gscheidle ist, erscheint im Seewald-Verlag. Die Auflage wird vom Verleger in eigener unternehmerischer Verantwortung festgelegt.

Die Deutsche Bundespost (DBP) hat für Dienstbedarf 2500 Stück und für Werbung der DBP 4500 Stück bestellt. Die Bestellzahlen wurden in Orientierung an Bestellungen bei vergleichbaren Büchern der zurückliegenden Zeit festgelegt.

55. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Wer erhält in welcher Form das Honorar für dieses Buch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 6. April

Der Autor hat für die von der Deutschen Bundespost (DBP) bestellten Exemplare auf ein Honorar verzichtet.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

56. Abgeordneter **Würzbach** (CDU/CSU)

Widerspricht nach Ansicht der Bundesregierung die Verlegung von über 500 000 Tretminen und 47 000 völkerrechtswidrigen Selbstschußanlagen durch Verbände der Nationalen Volksarmee entlang der innerdeutschen Grenze dem Bemühen um Entspannung und Abrüstung und dem Geist der KSZE-Schlußakte und des Grundlagenvertrags, und welche direkten Vorstöße hat die Bundesregierung in den letzten Jahren zum Abbau dieser Waffen im Interesse echter Abrüstung und Entspannung unternommen?

Antwort des Staatssekretärs Spangenberg vom 5. April

Die Verlegung von Tretminen und die Installierung von Selbstschußapparaten als Bestandteil der Grenzsperranlagen der DDR durch Angehörige der Nationalen Volksarmee sind keine militärischen Rüstungsmaßnahmen, sondern sollen von Fluchtversuchen aus der DDR abschrecken. Der Tod potentieller Flüchtlinge wird dabei in Kauf genommen.

Die Wertung dieser Maßnahmen durch die Bundesregierung ist bekannt. Die Bundesregierung benutzte und benutzt auch weiterhin jede sich bietende Gelegenheit, gegenüber Vertretern der DDR-Regierung darauf hinzuweisen, wie sehr die lebensgefährlichen Grenzsicherungsanlagen, jede Verletzung und jeder Tod eines Menschen die Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten, die internationale Atmosphäre sowie die Bemühungen um Entspannung belasten.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft nicht hinnehmen, daß an einer Grenze unseres Staates Menschen permanent mit dem Tode bedroht werden, die nur ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen wollen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

57. Abgeordneter **Dr. Laufs** (CDU/CSU)

Ist die öffentliche Vorstellung des von der Bundesregierung mit 860 000 DM geförderten Berichts des Instituts für Energie- und Umweltforschung (IFEU) über Sekundärkreislaufemissionen von Leichtwasserreaktoren durch das IFEU-Institut in Abstimmung mit der Bundesregierung und nach der fachlichen Würdigung durch die Gesellschaft für Reaktorsicherheit erfolgt, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls aus dem Verhalten der IFEU-Gruppe hinsichtlich der Vergabe weiterer Forschungsaufträge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 7. April

Das von Ihnen angesprochene Vorhaben „Sekundärkreislaufemissionen von Leichtwasserreaktoren“ ist vom Bundesminister für Forschung und Technologie vom 1. April 1979 bis 31. Dezember 1981 mit 726 100 DM gefördert worden.

Unmittelbar nach Vorlage des Abschlußberichts hielt das IFEU-Institut eine Pressekonferenz in Bonn ab und gab die Ergebnisse bekannt.

Das entspricht nicht der üblichen Praxis. Danach werden Ergebnisse zuerst Experten und Gutachtern zugänglich gemacht. Spezielle Regelungen sehen die allgemeinen Bewilligungsbedingungen allerdings nicht vor.

Obwohl es sich hier nicht um einen Verstoß gegen die Bewilligungsbedingungen handelt, würde ich für den Fall einer Vergabe weiterer Vorhaben einen genauen Plan für die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen vereinbaren.

58. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Welche Forschungsergebnisse liegen der Bundesregierung über die praktische Nutzung sogenannter Energie-Boxen vor, und wie schätzt sie die Wirtschaftlichkeit bzw. die weiteren Einsatzmöglichkeiten dieser Technologie ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 7. April

Bereits in der Antwort vom 16. Dezember 1981 auf die Frage des Abgeordneten Dr. Kübler (Drucksache 9/1224, Seite 40) habe ich darauf hingewiesen, daß nach überwiegender Auffassung in der Fachwelt trotz der guten Primärenergieausnutzung durch die Energiebox ein wirtschaftlicher Betrieb allenfalls dann gewährleistet wäre, wenn die Investitions- und Wartungskosten gesenkt und die von der Stromwirtschaft zu zahlende Vergütung für den Überschußstrom erhöht werden könnten. Diese Auffassung wird durch Berichte über die praktische Erprobung derartiger Anlagen in Berlin und Ulm bestätigt.

In diesen beiden Städten haben Energieversorgungsunternehmen jeweils zwei Energiebox-Anlagen im Dauerbetrieb getestet. Wissenschaftlich wurden diese Untersuchungen von Universitätsprofessoren betreut. Trotz unterschiedlicher Rahmenbedingungen beider Versuche – Versorgungsgrad der Haushalte mit Strom, Strompreis, Tarifsystem usw. – wurden ähnliche Ergebnisse erzielt:

Die Haushalte verbrauchten in der kalten Jahreszeit bei weitem nicht soviel Strom, wie er zwangsläufig als Nebenprodukt bei der Heizwärmeerzeugung anfällt. Während des Meßzeitraums wurden in Ulm durchschnittlich 25 v. H. und in Berlin nur etwa 15 v. H. des erzeugten Stroms verbraucht. Trotzdem konnte wegen des unterschiedlichen zeitlichen Verlaufs von Heizwärme- und Stromverbrauch der Strombedarf der Haushalte durch die Eigenerzeugung nicht voll gedeckt werden. Der Stromüberschuß, aber auch die zeitweilige Unterdeckung des Strombedarfs macht eine Verbindung der Energiebox mit dem öffentlichen Stromnetz zwingend erforderlich.

In Berlin wurde errechnet, daß ein wirtschaftlicher Betrieb der Energiebox nur möglich ist, wenn für den Überschußstrom – je nach Laufzeit des Aggregats pro Jahr – 22 Pfennig bis 28 Pfennig pro kWh vergütet werden. Nach der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des Energieversorgungsunternehmen können dagegen im Durchschnitt nur 10,4 Pfennig pro kWh gezahlt werden. Im Bericht über die Ulmer Untersuchung wurde die fehlende Wirtschaftlichkeit durch die Aussage verdeutlicht, daß der Betreiber unter den vorgegebenen Randbedingungen für den selbst erzeugten Strom 78 Pfennig pro kWh zahlen muß.

Es muß in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Energiebox für das EVU keine gesicherte Leistung darstellt. Dieser Umstand spiegelt sich in der relativ niedrigen Vergütung für dem Überschußstrom wieder.

Bei den hohen Investitions- und Wartungskosten ist zu berücksichtigen, daß bei derartigen Untersuchungen Preise anerkannter Installations- und Wartungsfirmen zugrunde gelegt werden müssen. Außerdem wurden die Kosten für bestehende Häuser angegeben, in Neubauten lassen sich

Energieboxen etwas kostengünstiger installieren. Daß durch Eigenarbeit unter Umständen erhebliche Kosten eingespart werden können, darf bei einer derartigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht berücksichtigt werden und hätte auch angesichts der Komplexität der Anlagen nur geringe praktische Bedeutung.

Wenn eine Energiebox nicht, wie es in Ulm und Berlin geschehen ist, vorwiegend nach dem jeweiligen Wärmebedarf, sondern stärker nach dem Strombedarf oder dem zu erzielenden Stromerlös betrieben wird, werden erhöhte Anforderungen an die Wärmespeicher gestellt. In Berlin ist vorgesehen, in Zukunft den Gesichtspunkt der wirtschaftlich optimalen Betriebsweise näher zu untersuchen. Bisher liegen darüber keine Ergebnisse vor. Wesentliche Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaftlichkeit werden allerdings nicht erwartet.

Auch wenn die jetzt vorliegenden Untersuchungsergebnisse noch einige Fragen offen lassen, wird doch deutlich, daß die Energiebox zur Zeit von der Wirtschaftlichkeit noch weit entfernt sein dürfte. Eine breite Markteinführung setzt verringerte Wartungskosten, kostengünstige Massenfertigung und höhere Vergütung für den Überschußstrom voraus.

59. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Welche neuen Projekte auf dem Gebiet der Forschung und Technologie plant die Bundesregierung, um die diesbezügliche Kooperation mit den USA – vor allen Dingen im Hinblick auf die erfolgten Gespräche mit dem Wissenschaftsberater des amerikanischen Präsidenten – zu intensivieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 6. April

Die Bundesregierung hat folgende Zusammenarbeitsvereinbarungen für eine Reihe neuer Forschungsprojekte teils kürzlich abgeschlossen, teils laufen dazu noch Verhandlungen:

- Im Oktober 1981 wurde mit dem National Institute of Health vereinbart, auf dem Gebiet der Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln für die Krebstherapie zusammenzuarbeiten. Hierzu haben bereits „workshops“ und Koordinierungsgespräche stattgefunden.
- Ebenfalls im Oktober 1981 wurde das AMPTE-Abkommen mit der NASA über Forschungszusammenarbeit in der Magnetosphären- und Plasmaphysik unterzeichnet.
- Die Verhandlungen mit der NASA um ein Abkommen über Startdienste, unter dem die amerikanische Raumfähre „Columbia“ deutsche Nutzlasten fliegen wird, stehen kurz vor dem Abschluß.
- Ferner laufen Verhandlungen über eine mögliche Zusammenarbeit mit der NASA beim Start und Betrieb eines Röntgensatelliten.

In den Gesprächen mit dem Wissenschaftsberater des Weißen Hauses, Dr. Keyworth, wurde vor allem eine engere Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Nutzung von Großforschungsinstrumenten, insbesondere für Arbeiten in der Festkörper- und der Hochenergiephysik vereinbart. Hierzu müssen Experten geeignete Vorschläge ausarbeiten.

60. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den USA ein technisches Verfahren entwickelt und zur Anwendung gebracht worden ist, mit dessen Hilfe aus den zellulosehaltigen Bestandteilen vorsortierten Mülls zu wirtschaftlichen Bedingungen Öl gewonnen wird (siehe Meldung der Wirtschaftswoche vom 26. März 1982)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 7. April

Der Bericht über das Verfahren der Aufbereitung von Müll zu Öl in der „Wirtschaftswoche“ vom 26. März 1982 geht auf englische Presseno-

tizen in der „Financial Times" zurück. Diese Meldungen beschreiben vermutlich das Projekt nur unvollständig, da unter anderem Plastikabfälle eingesetzt werden sollen. Die Bundesregierung hat am 22. März 1982 über die Deutsche Botschaft in London bei der Universität Manchester nähere Informationen angefordert.

Nach bisheriger Kenntnis handelt es sich bei den angesprochenen Verfahren um ein modifiziertes Pyrolyseverfahren unter Verwendung von Katalysatoren. Derartige Entwicklungen werden auch in der Bundesrepublik Deutschland mit Förderung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie durchgeführt.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung dieses Verwertungsverfahrens auch weiterhin verfolgen.

61. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Sind in der Bundesrepublik Deutschland ähnliche Verfahren aus Bundesmitteln gefördert worden bzw. werden sie bereits angwandt, und falls nicht, gedenkt die Bundesregierung angesichts der Notwendigkeit, den Import von Öl einzuschränken, die Einführung solcher Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 7. April

Pyrolysetechnologien, zur Gewinnung von Pyrolysegasen, Chemierohstoffen (Öle) und Pyrolysekoks aus Abfallstoffen werden auch in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt. So wird z. B., aufbauend auf halbtechnischen Versuchergebnissen der Universität Hamburg, von der Deutschen Reifen- und Kunststoffpyrolyse GmbH (DRP) mit Förderung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie eine Pilotanlage zur Verwertung von Altreifen und Kunststoffabfällen in Ebenhausen bei Ingolstadt errichtet. Diese Anlage soll etwa 2000 Tonnen aromatenreiches Öl, 1500 Tonnen Pyrolysegas sowie Pyrolysekoks und Stahlschrott (aus Altreifen) erzeugen. Darüber hinaus befindet sich eine großtechnische Anlage bei der Salzgitter AG in der Planung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

62. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Wie viele Auszubildende sind in den Bundesministerien insgesamt zur Zeit beschäftigt, und wie viele Auszubildende wurden oder werden in 1982 in den Bundesministerien neu eingestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kuhlwein vom 6. April

Nach den Ergebnissen einer Schnellumfrage des Bundesinnenministers über die Ausbildungsleistungen im Geschäftsbereich der Bundesministerien werden unmittelbar in den Ressorts (— also ohne nachgeordneten Geschäftsbereich —) zur Zeit 51 junge Leute in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet; 1982 sollen weitere 18 Auszubildende eingestellt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

63. Abgeordneter **Dr. Köhler (Wolfsburg)** (CDU/CSU)

Welche entwicklungspolitischen Konsequenzen hat die Bundesregierung bisher in Äthiopien aus den fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen des Regimes Mengistus gezogen?

Antwort des Staatssekretärs Porzner vom 6. April

Hinsichtlich der von Ihnen behaupteten fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen in Äthiopien verweist die Bundesregierung auf die Antwort von Staatsminister Frau Dr. Hamm-Brücher auf eine Anfrage der Abgeordneten Frau Fromm (Drucksache 9/1292 vom 22. Januar 1982, Seite 1).

Sollte die Bundesregierung menschenrechtswidrige Maßnahmen der äthiopischen Regierung feststellen, so würde sie hiergegen in gleicher Weise Stellung beziehen, wie dies in anderen Fällen von Menschenrechtsverletzungen geschieht.

64. Abgeordneter **Dr. Köhler (Wolfsburg)** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für ihre Entwicklungspolitik aus der Nichtrückgabe der deutschen Schule Addis Abeba und der entschädigungslosen Enteignung deutschen Privatvermögens?

Antwort des Staatssekretärs Porzner vom 6. April

Die äthiopische Regierung und die Bundesregierung verhandeln zur Zeit über eine Rückgabe der deutschen Schule in Addis Abeba. Verhandlungen über eine Entschädigung beschlagnahmten deutschen Privatvermögens konnten inzwischen zum Teil schon mit positivem Ausgang für die deutsche Seite abgeschlossen werden.

Die entwicklungspolitische Zusammenarbeit beschränkt sich gegenwärtig auf die Fortführung laufender Projekte.

Bonn, den 8. April 1982

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, 5205 Sankt Augustin 1 - Buisdorf, Telefon (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838